

Kosten-Info

Die Kosten eines Gerichtsverfahrens setzen sich aus den Gerichtsgebühren, eventuellen Gutachterkosten und sonstigen Nebenkosten sowie aus den Rechtsanwaltskosten zusammen.

Die Gerichtsgebühren ebenso wie die Rechtsanwaltsgebühren werden je nach Streitwert festgelegt.

Streitwert

Für die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten ist der durch das Gericht festzusetzende Streitwert, in der Regel am Schluss des Verfahrens, entscheidend. Dieser richtet sich in erster Linie nach der Höhe der geltend gemachten Forderung bzw. dem Gegenstand der Klage.

In Unterhaltsverfahren richtet sich der Streitwert nach dem geltend gemachten Unterhaltsanspruch pro Jahr zuzüglich eventueller Rückstände.

In Scheidungsverfahren ist das eheliche Einkommen der letzten drei Monate entscheidend.

Bei Sorge- und Umgangsrecht wird ein Regelstreitwert von 3.000,00 € zugrunde gelegt.

Bei Verkehrssachen richtet sich der Streitwert nach der Höhe des geltend gemachten Schadens.

In Strafsachen richten sich die Gebühren nach dem Umfang der Tätigkeit. So werden für jeden Verfahrensabschnitt gesonderte Gebühren fällig.

Rechtsanwaltskosten

Diese richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Eine **Ratserteilung** ist eine einmalige Tätigkeit in einem Gespräch.

Die **Beratung** erfordert ein Mehr an Tätigkeit, wobei pro Gegenstand nicht mehr als 190,00 € zzgl. Mehrwertsteuer gefordert werden können.

Die **Geschäftsgebühr** entsteht auf jeden Fall immer spätestens dann, wenn der Anwalt den Auftrag erhalten hat, gegenüber Dritten tätig zu werden. Diese Geschäftsgebühr beträgt 1,3 Grundgebühr, bei größerem Umfang und Schwierigkeit auch bis 2,5.

Die **Verfahrensgebühr** wird in einem gerichtlichen Verfahren geschuldet und beträgt 1,3 bzw. bei Rechtsmitteln 1,6.

Die **Terminsgebühr** beträgt 1,2.

Die Einigungsgebühr beträgt bei einer außergerichtlichen Einigung 1,5, bei einer gerichtlichen Einigung in erster Instanz 1,0 bzw. in der Rechtsmittelinstanz 1,3.

Wird eine vergleichsweise Einigung herbeigeführt, reduziert sich die Gerichtsgebühr von 3,0 auf 1,0.

Kosten des Rechtsanwalts Dr. Strutz

Unabhängig davon, dass Rechtsanwalt Dr. Strutz sich bereits vor Jahrzehnten auf die Gebiete des Familien- und Erbrechts spezialisiert hat, werden seine Kosten grundsätzlich nach der gesetzlichen Gebührenordnung berechnet, wie es die/der auf der Gegenseite tätige Kollegin/Kollege macht, gleichgültig, ob dort Spezialkenntnisse vorhanden sind oder gute bzw. schlechte Arbeit geleistet wird.

Nur wenn der Umfang und die Schwierigkeit außergewöhnlich sind, wird ausnahmsweise wegen besonderer Umstände ein Honorar vereinbart.

Über die Kosten einer Ehesache lassen sich Aussagen bei Beginn der anwaltlichen Tätigkeit nur äußerst wagen machen, weil nicht vorhersehbar ist, wie viele Gegenstände überhaupt zu regeln sind, welche und wie viele Verfahren, auch von der Gegenseite, gerichtlich anhängig gemacht werden und wie letztlich das Gericht die Streitwerte in diesen Verfahren am Schluss derselben festsetzt.

Bei leichteren oder kurzen Verfahren entstehen grob geschätzt bei einer Ehescheidung und dem Versorgungsausgleich Kosten zwischen 500,00 – 2.000,00 € netto. Bei mehreren Gegenständen bzw. mehreren gerichtlichen Verfahren können bis 5.000,00 €, bei umfangreichen Verfahren bzw. wertvollen Gegenständen, etwa mehrerer Immobilien, Firmen, Praxen von Ärzten, Anwälten und Steuerberatern, Unterhaltsansprüchen von über 5.000,00 € oder bei jahrelanger Prozessdauer auch darüber hinaus Kosten bis 10.000,00 € und ggf. auch höher anfallen.

Arbeitsgerichtliche und strafrechtliche Verfahren

In arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz sieht das Gesetz vor, dass keine Kostenerstattung stattfindet. Demnach muss jede Partei ihre Kosten selbst tragen. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen eine Rechtsschutzversicherung eintritt oder dem Mandanten Prozesskostenhilfe gewährt wird.

In Strafsachen und Bußgeldsachen muss der Mandant seine Kosten ebenso selbst tragen. Es existiert keine Prozesskostenhilfe und Rechtsschutzversicherungen treten ebenfalls nicht für strafrechtliche Verfahren ein.

Einzige Ausnahme ist die Möglichkeit, dass der Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet wird und somit die Landeskasse die Kosten des Verfahrens übernimmt. Dies ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Im Falle einer Verurteilung sind diese Kosten durch den Angeklagten als Teil der Verfahrenskosten an die Landeskasse zu erstatten.

Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe

Einer bedürftigen Partei können diese für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens bewilligt werden. Sie setzen voraus, dass jemand bedürftig ist, die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die Staatskasse übernimmt die Gerichts- und die Kosten des eigenen Anwaltes, jedoch beim ganz oder teilweisen Unterliegen **nicht** die Kosten des gegnerischen Anwaltes.

Die Bewilligung erfolgt durch einen gerichtlichen Beschluss und muss für jedes gesonderte Verfahren gesondert neu beantragt werden.

Außergerichtliche Tätigkeit und Beratungshilfe

Grundsätzlich muss die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts gesondert gezahlt werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Beratungshilfe der durch Vorlage eines Berechtigungsscheines nachgewiesen werden muss und den der Mandant vor der Beratung beim Anwalt beim Amtsgericht des jeweiligen Wohnsitzes beantragen muss. Eine entscheidende Einengung der Beratungshilfe erfolgt, dass Voraussetzung dafür ist, dass keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung stehen darf, wie bei amtlichen Auskünften, Rechtsschutzversicherung usw. Die Gerichte verweisen die Parteien ständig auf die Jugendämter und sonstige staatliche Stellen und lehnen in der Regel eine Erstattung von Beratungshilfekosten eines Anwalts ab. Dies geschieht insbesondere oft in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. Andererseits wird eine solche Hilfe aber gewährt, wenn es um die Beratung unterhaltsrechtlicher Fragen oder des Zugewinnausgleichs geht.

***Gerne beraten wir Sie speziell in Ihrem Einzelfall über die voraussichtlich anfallenden Kosten.
Sprechen Sie uns an!***

Kanzlei Dr. Strutz
Limperstraße 31
45657 Recklinghausen
Tel: 02361 – 27031
Fax: 02361- 13545
www.kanzlei-dr-strutz.de
info@kanzlei-dr-strutz.de

Januar 2014